



FAQ-Liste „Alltagshelferinnen und -helfer in Kitas“

Können auch externe Dienstleistungen (z.B. Reinigungskräfte) im Rahmen der Billigkeitsleistungen anerkannt und entsprechend abgerechnet werden?

Die Billigkeitsleistung kann für Personalausgaben, für Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen und für Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung gewährt werden.

Personalkosten können abgerechnet werden für neu eingesetzte Hilfskräfte oder die Aufstockung der Stunden von nichtpädagogischen Beschäftigten, die direkt beim Träger angestellt sind/werden. Die Abrechnung von Leistungen externer Dienstleister kommt im Rahmen von Sachkosten i.H.v. maximal 10 Prozent der Billigkeitsleistung unter dem Aspekt Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung in Betracht.

Sind Personalausgaben für pädagogisches Personal förderfähig?

Nein. Personalausgaben für pädagogisches Personal sind aus den Billigkeitsleistungen nicht förderfähig.

Kommen Kinderpflegerinnen und -pfleger für diese Tätigkeit in Betracht oder gehört sie zum pädagogischen Personal?

Kinderpflegerinnen und -pfleger gehören zum pädagogischen Personal.

Sind Personalausgaben für Personen förderfähig, die ein Freiwilliges Soziales Jahr absolvieren?

Nein. Das Freiwillige Soziale Jahr (FSJ) bietet für die Freiwilligen im Zeitraum zwischen Schule und Beruf eine Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit zu stärken, soziale und interkulturelle Fähigkeiten zu entwickeln, sich persönlich und beruflich zu orientieren und die Selbständigkeit, das Selbstbewusstsein zu fördern und die Eigen- und Fremdverantwortung zu üben. Hiermit verbunden sind verschiedene gesetzliche Voraussetzungen hinsichtlich der Ausgestaltung des FSJ. Die finanzielle Vergütung erfolgt in Form eines Taschengeldes, das der Träger bzw. die Einsatzstelle festlegt. (Das Gesetz sieht eine Obergrenze für das Taschengeld vor.)

Können auch Auszubildende, die sich noch in der Ausbildung zum Erzieherberuf befinden, als nichtpädagogisches Personal gewertet und als Alltagshelfer eingesetzt werden oder zählen diese zum pädagogischen Personal?

Nein. Auszubildende (z.B. Berufspraktikanten/PiAs) zählen zum pädagogischen Personal.

Können Aufwendungen für Qualifizierungsmaßnahmen und Arbeitsschutz- und Hygieneausstattung (10 % der gewährten Billigkeitsleistung) auch unabhängig von einer Beantragung von neuen oder aufgestockten Beschäftigten im nichtpädagogischen Bereich beantragt werden?

Die Ausgaben für Schulungs- und Qualifizierungsmaßnahmen sind nach den Fördergrundsätzen grundsätzlich für die zusätzlichen Kräfte und für das vorhandene Personal bei Stundenaufstockung im nichtpädagogischen Bereich in einer Höhe von bis 1.050 Euro vorgesehen.

Die Billigkeitsleistung kann auch nur für Arbeits- und Hygieneausrüstungen in einer Höhe von bis zu 1.050 Euro beantragt werden, wenn der Träger nicht die Möglichkeit hat, das entsprechende Personal einzustellen oder dieses nicht benötigt wird.

Muss die Erstbelehrung immer durch das Gesundheitsamt gem. § 43 IfSG erfolgen?

Die Regelungen des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten.

Dürfen Eltern von Kindern in einer Kita eines Trägers als Alltagshelfer eingesetzt werden, wenn diese in einer anderen Kita dieses Trägers eingesetzt werden, die nicht von ihren eigenen Kindern besucht wird?

Ja. Wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt werden, bestehen keine Bedenken.

Gibt es eine Empfehlung, in welche Entgeltgruppe des TVöD die Alltagshelfer einzugruppieren sind?

Die Entscheidung der Eingruppierung erfolgt eigenständig durch die Träger. Die tarifliche Eingruppierung ist abhängig von der auszuübenden Tätigkeit.

Können nicht in Anspruch genommene Fördermittel von kleinen Einrichtungen trägerintern auf größere Einrichtungen übertragen werden?

Nein. Die Billigkeitsleistungen werden in einer Höhe von bis zu 10.500 Euro je zuschussberechtigter Kindertageseinrichtung gewährt.

Ein Träger bietet betriebliche Plätze an, die in der Jugendhilfeplanung berücksichtigt sind, so dass eine Förderung nach dem KiBiz erfolgt. Das Unternehmen gleicht wirtschaftliche Nachteile aus, oft im Rahmen einer Fehlbetragsfinanzierung. Kann hier eine Billigkeitsleistung beantragt werden?

Billigkeitsleistungen können unter den Voraussetzungen gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach §38 KiBiz gewährt werden. Es ist zu beachten, dass Leistungen nicht doppelt abgerechnet werden dürfen und es sich nicht um Ersatz für bestehende Leistungen handelt.

Können die eingestellten Alltagshelfer auf die Gesamtpersonalkraftstunden (Anlage zu § 33 KiBiz n. F.) angerechnet werden?

Nein. Die über die Billigkeitsleistung finanzierten Alltagshelfer sind nicht im KiBiz-Verwendungsnachweis aufzunehmen.

Können aus den Mitteln Schutzmasken finanziert werden?

Ja. Schutzmasken gehören zur Arbeitsschutz- und Hygieneausrüstung (max. 10 % des Höchstbetrages der Billigkeitsleistung).

Ist die Befristung einer Aufstockung bzw. Neueinstellung über den 31.12.2020 förderschädlich?

Nein. Relevant ist, dass die Personalausgaben in der Zeit ab 01.08. bis 31.12.2020 entstehen.

Kann die Billigkeitsleistung vollständig für Personalausgaben verwendet werden oder nur 90 % davon?

Die vollständige Verwendung für Personalausgaben ist möglich.

Ist für die Höhe der Billigkeitsleistung die Gruppenzahl/Kinderzahl relevant? Denn für kleinere Einrichtungen entstehen sicherlich niedrigere Aufwendungen als für große.

Nein. Ziel ist die Gestaltung eines möglichst einfachen (und damit schnellen) Förderverfahrens.

Werden alle Anträge bewilligt, obwohl kein Rechtsanspruch besteht?

Ja. Jede Einrichtung erhält auf Antrag die Billigkeitsleistung in einer Höhe von bis zu 10.500 Euro, wenn die Fördervoraussetzungen erfüllt sind.

Kommt es zu einer Rückforderung, wenn sich im Rahmen des Verwendungsnachweises zeigt, dass sich die tatsächlichen Kosten (anders als beantragt) innerhalb der drei Kategorien verschoben haben, der Gesamtbetrag aber dennoch erreicht wird und die 10 % noch eingehalten werden?

Nein. Nur wenn sich im Verwendungsnachweis herausstellen sollte, dass die Kosten für Qualifizierung, Arbeitsschutz- und Hygienemaßnahmen mehr als 10 % der max. Billigkeitsleistung betragen, können diese Kosten nicht vollständig berücksichtigt werden, sondern lediglich mit dem möglichen 10 %-Anteil.

Ist es förderschädlich, wenn der Träger schon vor Erhalt des Bescheides oder vor Antragstellung rechtliche Verpflichtungen eingegangen ist, z.B. den Arbeitsvertrag bereits ab dem 01.08. aufgestockt hat?

Nein. Förderfähig sind Personalausgaben, die sich auf den Zeitraum vom 01.08. bis 31.12.2020 beziehen.

Kann die volle Billigkeitsleistung gewährt werden, wenn eine Person z.B. zum 01.10. eingestellt wird und für die Monate Oktober bis Dezember entsprechende Personalausgaben entstehen, oder wird der Betrag rechnerisch geteilt, sodass nur 3/5 gewährt werden?

Auch für kürzere Zeiträume ist es möglich, die volle Billigkeitsleistung zu erhalten, sofern förderfähige Ausgaben in entsprechender Höhe entstehen.

Können auch nicht KiBiz-finanzierte Einrichtungen aus dem Programm Leistungen erhalten?

Nein. Nach den Fördergrundsätzen können nur die KiBiz-finanzierten Einrichtungen Empfänger der Leistung sein.

Kann Hygieneausrüstung gefördert werden, die im Juli angeschafft wurde (lt. Rechnung), die aber erst ab August - nach Bestätigung des Trägers - genutzt wird?

Die Ausgabe muss im Zeitraum von August bis Dezember getätigt werden.

In der Stadt gibt es viele städtische Kitas und die Stadtverwaltung darf als ehemalige Haushaltssicherungskommune aufgrund von internen Vorschriften einen zusätzlichen Arbeitsvertrag erst schließen bzw. aufstocken, wenn ein positiver Bescheid über die Billigkeitsleistung vorliegt. Könnte sowohl der Antrag als auch der Bescheid zweigeteilt werden, um möglichst schnell einen Bescheid erhalten zu können? Wann ist mit den ersten Bewilligungen zu rechnen? (Wenn diese nicht zügig kommen, ist der Zeitraum, für den eine Kraft dann eingestellt werden könnte, zu kurz.)

Wenn viele Anträge von Kindertageseinrichtungen vorliegen, kann das Jugendamt für diese einen Antrag stellen. Wie im Rundschreiben dargestellt, ist es möglich, später noch einen ergänzenden Antrag für weitere Kindertageseinrichtungen zu stellen.

Muss immer ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden?

Ja.

Im Verwendungsnachweis ist die Anzahl der geleisteten Stunden anzugeben. Ist es richtig, dass damit die vertraglich vereinbarte Anzahl der Stunden gemeint ist?

Ja.

Ist davon auszugehen, dass urlaubs- oder krankheitsbedingte tatsächliche Abwesenheitszeiten nicht abgezogen werden müssen?

Ja.

Können die Gebühren für das Führungszeugnis und für die Gesundheitsbelehrung/Bescheinigung nach IfSG aus den bis zu 10 % der Billigkeitsleistung bezahlt werden?

Die Belehrung/Bescheinigung nach dem IfSG kann daraus bezahlt werden (Qualifizierung); das Führungszeugnis jedoch nicht.

Können die Mittel auch von Heilpädagogischen Kitas (HPKs) in Anspruch genommen werden?

Nach den Fördergrundsätzen können diese Billigkeitsleistungen unter der Voraussetzung gewährt werden, dass für die jeweilige Kindertageseinrichtung Landeszuschüsse nach § 38 KiBiz gewährt werden.